

Gewässerordnung des Fischerei-Vereins Waiblingen e. V.

Überarbeitete Version - 9 September 2021

Zweck

- Die Gewässerordnung regelt die Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern. Jedes Mitglied, auch eventuelle Gäste, sind an diese Ordnung gebunden.

Angelberechtigung

- Mitglieder dürfen nur in den zum Angeln freigegebenen Vereinsgewässern angeln.
- Sie müssen dazu an den bekannten Ausgabeterminen vom Verein eine erforderliche Fischkarte käuflich erwerben.
- Beim Angeln sind Jahres-Erlaubnisschein (Fischkarte) und der gültige Jahresfischereischein stets bei sich zu führen. Beide sind rechtzeitig, gemäß den gesetzlichen bzw. vereinsrechtlichen Bestimmungen zu erwerben.
- Der späteste Abgabetermin für die Fanglisten ist jeweils der 2. Termin für die Kartenausgabe (nach der Jahreshauptversammlung) im Januar. Ohne Rückgabe der Fangliste ist keine Ausgabe der neuen Jahreskarte möglich. Die Fanglisten sind auch dann abzugeben, wenn das Mitglied im Folgejahr nur noch passiv dem Verein angehören möchte.
- Tages- oder Wochenkarten können nur durch ein ordentliches Mitglied für einen persönlichen Angelgast käuflich erworben werden. Dies ist für alle Vereinsgewässer jeweils ab 1. Juni bis zum Ende des Kalenderjahres möglich. Der Gast darf nur in Anwesenheit des Mitglieds an den Gewässern fischen. Das Mitglied stellt auch sicher, dass der Gast die Gewässerordnung kennt und befolgt und haftet persönlich für dessen Einhaltung.

Angel-Regeln

- Jeder Angler darf gleichzeitig höchstens mit zwei Angelgeräten (Ruten) fischen.
- Jugendliche mit gültigem Jugendfischereischein und Angelkarte dürfen nur mit einer Rute und unter Aufsicht eines aktiven, erwachsenen Mitglieds des FV Waiblingen angeln. Für das gemeinsame Jugendfischen gelten Sonderregelungen.

- Angeln, die nicht benutzt werden, sind sichtbar vom Wasser wegzulegen (z.B. am Auto oder am Zelt).
- Ruten, mit denen geangelt wird, dürfen nicht ohne Beaufsichtigung liegen gelassen werden.
- Das Legen von Reusen, Aalschnüren etc. sowie jegliches Netzfischen (ausgenommen Köderfischsenke) ist untersagt.
- Das Angeln ist nur vom Ufer aus erlaubt, Eisfischen ist nicht erlaubt.
- Nutzung von Booten ist ausschließlich im Sonderheimer See mit folgenden Einschränkungen erlaubt: Bootsfahren (nur Ruderboot, kein Motor) ist nur zum Auswerfen der Montage und des Futters erlaubt. Im Falle eines Hängers, darf mit dem Boot zu der Stelle gefahren werden, um die Schnur zu lösen oder den Fisch zu befreien/landen, die Rute muss allerdings am Ufer bleiben. Es sollen auch keine anderen Buchten angefahren werden, an welchen andere Angler fischen. Hier wird auf die Rücksicht der Vereinsmitglieder appelliert. Es werden auch Futterboote (elektrische Antriebe) zum selben Zweck wie oben erlaubt.
- Bootsfahren auf dem See (z.B. Abfahren mit Echolot, oder Fischen aus dem Boot heraus) ist nur zu Hege- und Pflegemaßnahmen erlaubt und muss vorher vom Vorstand genehmigt werden.
- **NEU: An allen unseren Gewässern in Bayern und B-W gilt Abhakmattenpflicht. Dieses dient der Schonung unserer Fische.**

Angelzeit

- Der Fischfang an der Rems ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang, der Aal- und Welsfang bis 24.00 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr gestattet. Sobald das Nachtangelverbot in B-W offiziell aufgehoben ist, entfällt diese Regel.
- In Bayern gelten die dortigen gesetzlichen Bestimmungen, nach denen das Nachtangelverbot aufgehoben wurde.

Fischtreppen, Wehre und Schongebiete

- An den Fischwegen (Fischtreppen) sowie in einem Umkreis von 30 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist jede Art des Fischfangs verboten.
- An den ausgewiesenen Schongebieten (z.B. Greisinger See oder Sonderheimer See) ist das Fischen ebenso verboten.
- Die oben genannten Gebiete werden auch in Zukunft auf der Homepage und vor Ort durch Schilder ausgewiesen.

Schonzeiten und Mindestmaße

- Die gesetzlichen und von der Vereinsleitung zusätzlich festgelegten Schonzeiten, Mindestmaße und sonstigen Beschränkungen sind einzuhalten.
- Maßige Fische sind grundsätzlich nicht wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene, noch lebensfähige Fische, sind vorsichtig wieder ins Wasser zurückzugeben.
- Nicht mehr lebensfähige, auch untermassige oder geschonte Fische, sind zu töten. Diese sind entsprechend zu dokumentieren (in die Angelkarte einzutragen). Die geschonten oder untermassigen getöteten Fische sind zusätzlich durch ein aussagekräftiges Foto an den Fischwart oder Vorstand zu melden.

Behandlung der Fische

- Auch für Fische gilt das Tierschutzgesetz.
- Gefangene Fische sind schonend zu behandeln, vorsichtig vom Haken zu lösen und zu versorgen.
- Für Angler ist es selbstverständlich, den Fischen keine unnötigen Schmerzen beizufügen.
- Das Fischen mit lebenden Köderfischen ist unzulässig.
- Das Umsetzen von Fischen von einem zum anderen Vereinsgewässer ist verboten. In Fremdgewässern gefangene Fische dürfen in vereinseigenen Gewässern nicht gehältert werden.

Fangmenge und Verwendung

- Jeder Angler ist auch Heger und Pfleger. Er fängt nur so viele Fische, wie er selbst verwerten kann.
- Fische, die im Vereinsgewässer gefangen worden sind, dürfen deshalb nicht verkauft oder eingehandelt werden.
- Die auf der Angelkarte festgelegten Fangbeschränkungen sind unbedingt einzuhalten.
- Das Entnehmen von Köderfischen ist auf eine Zahl von 10 pro Tag und Person begrenzt.
- Sämtliche Waller/Welse müssen zwingend entnommen werden. Ein Zurücksetzen ist nicht erlaubt. Dies gilt für alle unsere Gewässer. Ein Umsetzen in ein anderes von uns bewirtschaftetes Gewässer ist gleichfalls nicht gestattet.

Fangstatistik

- Über die gefangenen Fische ist durch unverzügliche Eintragung in die Fangliste gewissenhaft Statistik zu führen.
- Sie ist den Kontrollberechtigten jederzeit zur Überprüfung auszuhändigen.

Gewässerpflege

- Laichgebiete sind zu schützen. Wasserpflanzen sind grundsätzlich schonend zu behandeln.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, jegliche Art von Verschmutzung der Gewässer oder sonstige Verstöße gegen das Fischerei- und Wasserrecht unverzüglich der Polizei und/oder einem Vorstandsmitglied zu melden.

Kameradschaftliches Verhalten am Wasser

- Kameradschaftliches und hilfsbereites Verhalten sind für den Angler selbstverständlich.
- Jeder Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass berechtigte Klagen nicht erhoben werden können.
- Ruhe am Wasser und Schonung fremden Eigentums sind Grundsätze.
- Es ist verboten, Bäume und Büsche am Ufer zu beschädigen.
- Jede Form von Müll (auch Zigarettenstummel und Kronkorken) ist wieder mitzunehmen; das Vergraben von Müll ist strengstens verboten. Das gesammelte Holz ist wieder zurückzubringen, damit beim nächsten Arbeitsdienst keine Schäden an den Maschinen entstehen.
- Verboten sind auch jede Form von nicht genehmigten Grill- und Feuerstellen. Es sind zwingend Grillschalen zu verwenden. Ein Feuermachen auf dem Boden (ohne Grillschale) ist nicht gestattet.
- Parken: an den Seen unbedingt auf den geschotterten Wegen bleiben (wenigstens mit einer Fahrzeughälfte), um das unbefestigte Ufer nicht zu beschädigen. Das Befahren der Uferböschungen (egal ob mit Pkw, Quad o.ä.) ist nicht gestattet.
- Bei der Leerung der Camping-WCs in die am See aufgestellten WCs ist darauf zu achten, dass keine nicht-organischen Materialien (z.B. feuchte WC Tücher) mitentsorgt werden.

- Das gestapelte Holz am Greisinger See (links nach der Schranke) gehört dem anliegenden Grundstücksbesitzer und darf nicht entnommen werden!!

Kenntnisse der Vorschriften

- Jeder Angler hat die Pflicht, sich mit allen gesetzlichen Bestimmungen vertraut zu machen und diese zu beachten.
- Ebenso muss jedes Mitglied diese Gewässerordnung, die Vereinssatzung sowie sonstige Vorschriften des Vereins kennen und einhalten.

Aufsicht und Kontrolle

- Der Verein hat den Gewässerobmann, den Landwart, Fischereiaufseher und Gewässerkontrolleure eingeteilt. Diese führen grundsätzlich die Aufsicht am Wasser.
- Jedes Vorstandsmitglied ist darüber hinaus kraft Amtes zur Aufsicht am Wasser besonders verpflichtet.
- Darüber hinaus ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet, ihm nicht bekannte Angler am Wasser zu kontrollieren.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet einer solchen Kontrolle uneingeschränkt Folge zu leisten.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften, Vereinsbestimmungen und die Gewässerordnung müssen diese einschreiten.
- Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter sind unverzüglich davon zu unterrichten.
- Von dem Vorkommnis ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen.

Sonderbestimmungen

Der Verein behält sich vor, zu dieser Gewässerordnung nach Bedarf und Zweckmäßigkeit weitere Sonderbestimmungen festzulegen, z.B. Schonung einzelner Fischarten, Mindestmaße, Sperren von Gewässerteilen etc.

Erstellt im Jahre 2002, ergänzt im Jahre 2011 und 2021

Manfred Weller (1. Vorsitzender)

Samuel Konnerth (Schriftführer)

